

# Leistungsvertrag

zwischen

dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat

(nachstehend **Beitraggeber** genannt)

und

dem **Verein NMS Bern**,  
handelnd durch den Schulrat des Vereins NMS Bern

(nachstehend **Verein NMS** genannt)

**für die Beitragsperiode 2023–2026**

gestützt auf:

- Artikel 70a des Gesetzes über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91)

## 1. Kapitel: Allgemeines

### Art. 1 Gegenstand dieses Vertrags

<sup>1</sup> Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, welche der Verein NMS bzw. die Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS erbringt, die Abgeltung dieser Leistungen durch den Beitraggeber und den Überprüfungsmodus der zu erbringenden Leistungen.

<sup>2</sup> Im Nachfolgenden ist mit Institut NMS stets die Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS im Bereich Primarstufe gemeint.

### Art. 2 Wirkungsziele

<sup>1</sup> Das Institut NMS gewährleistet durch sein Studienangebot eine attraktive Ausbildungsmöglichkeit für zukünftige Lehrkräfte im Bereich Primarstufe und trägt durch Forschung und Entwicklung zur Qualität der schulischen Bildung und zur Wertschöpfung im Kanton bei.

## 2. Kapitel: Leistungen des Instituts NMS

### Art. 3 Allgemeines

<sup>1</sup> Das Institut NMS erbringt folgende Leistungen:

- a Studiengang Primarstufe: Das Institut NMS bildet in einem 180 ECTS-Punkte umfassenden Studiengang Lehrpersonen für die Primarstufe (Zyklus 1 und 2) aus (Bachelor-Abschluss). Das Institut NMS bietet für den Studiengang Primarstufe zusätzlich eine Variante «formation par l'emploi» an (Studienmodell 30+).
- b Forschung und Entwicklung: Das Institut NMS führt anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch. Es sichert damit die Verbindung zu Wissenschaft und Praxis und integriert die Ergebnisse in die Lehre.

<sup>2</sup> Es kann überdies Weiterbildungs- und Dienstleistungsangebote erbringen. Diese Angebote sind jedoch nicht Gegenstand dieses Vertrags und werden vom Kanton Bern nicht durch direkte Beiträge subventioniert.

<sup>3</sup> Das Studienangebot des Instituts NMS leistet einen wirkungsvollen Beitrag zur Nachhaltigen Entwicklung und Wertebildung in der Primarschule und fördert das Arbeiten im Team sowie die Entwicklung der Persönlichkeit.

<sup>4</sup> Das Institut NMS nutzt unter Berücksichtigung der Bedeutung sozialer Interaktionen die digitale Transformation für die Optimierung des Lernens in Studium und Weiterbildung.

<sup>5</sup> Die Leistungen in Absatz 1 werden gemäss den Massnahmen und Soll-Werten im Anhang 1 (Reporting-Blatt) überprüft.

### Art. 4 Vorgaben betreffend Studiengang Primarstufe

<sup>1</sup> Struktur und Umfang des Studiengangs richten sich nach national und international anerkannten Richtlinien.

<sup>2</sup> Studienleistungen werden transparent ausgewiesen.

<sup>3</sup> Das Studium kann als Vollzeitstudium oder Teilzeitstudium absolviert werden. Der Studiengang ist so zu gestalten, dass Vollzeitstudierende ihr Studium in der Regelzeit, die durch das Studienreglement vorgesehen ist, abschliessen können.

<sup>4</sup> Das Studienreglement kann die Dauer des Studiengangs beschränken. Es sieht Fristverlängerungen aus wichtigen Gründen vor.

**Art. 5** Diplomanerkennungsverfahren Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

<sup>1</sup> Das Diplomanerkennungsverfahren der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) richtet sich nach deren Bestimmungen.

<sup>2</sup> Die Bildungs- und Kulturdirektion ist die für die Einreichung der Unterlagen zuständige Behörde.

**Art. 6** Rahmenbedingungen

<sup>1</sup> Der Verein NMS gewährleistet die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau. Ein Nachweis hierfür wird gemäss dem Staatsbeitragsgesetz (StBG; BSG 641.1) alle zwei Jahre verlangt.

<sup>2</sup> Das Institut NMS sichert und entwickelt die Qualität in allen Bereichen und betreibt ein systematisches Qualitätsmanagement.

<sup>3</sup> Das Institut NMS erteilt seine Aufträge gemäss der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen. Es erstattet der zuständigen Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion jährlich Bericht über die erteilten Aufträge mit einem Wert oberhalb des Schwellenwerts des offenen oder selektiven Verfahrens, das durchgeführte Beschaffungsverfahren und dessen Ergebnis.

### 3. Kapitel: Aufsicht

**Art. 7** Ausübung

<sup>1</sup> Die direkte Aufsicht über das Institut NMS erfolgt durch die Bildungs- und Kulturdirektion (Art. 74e Abs. 1 PHG).

### 4. Kapitel: Leistungsabgeltung

**Art. 8** Höhe des Beitrags

<sup>1</sup> Der Beitraggeber entrichtet gemäss Artikel 68 PHG dem Verein NMS für die Leistungen des Instituts NMS gemäss Artikel 3 pro Studierende/-n mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern den jeweils aktuellen FHV-Ansatz. Aufgrund der herausfordernden finanziellen Lage des Kantons Bern wird diese Finanzierung auf jährlich maximal 190 Studierenden-Vollzeitäquivalente limitiert. Der Maximalbeitrag beläuft sich auf jährlich CHF 4'830'000.00.

<sup>2</sup> Ergibt sich aufgrund der abgerechneten Vollzeitäquivalente eine Abweichung, ist dem Beitraggeber ein allfälliger Überschuss zurückzuerstatten.

<sup>3</sup> Sind die effektiven, durch den Verein NMS ausgewiesenen Kosten (inkl. Forschung und Entwicklung) für das Institut NMS pro Studierende/-n mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern geringer als gemäss Absatz 1 abgegolten (Überdeckung), ist die Differenz zweckgebunden für die Weiterentwicklung des entsprechenden Studiengangs sowie für die Forschung und Entwicklung zu verwenden. Im Falle einer Unterdeckung ist der Ausgleich Sache des Vereins.

**Art. 9** Verwendung des Beitrags

<sup>1</sup> Der Verein NMS verwendet den Beitrag nach Artikel 8 für die in Artikel 3 genannten Leistungen.

**Art. 10** Auszahlung der Beiträge

<sup>1</sup> Der Beitraggeber entrichtet seinen Beitrag gemäss Artikel 8 jährlich in vier Raten. Der Verein NMS stellt den Beitrag quartalsweise in Rechnung.

**Art. 11** Buchführung und Rechnungslegung

<sup>1</sup> Der Verein NMS wendet für die Buchführung und Rechnungslegung die Bestimmungen von Artikel 957 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) an.

<sup>2</sup> Die Jahresrechnung des Instituts NMS wird im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung des Vereins NMS periodisch durch die Finanzkontrolle des Kantons Bern geprüft.

#### **Art. 12** Zusätzliche geldwerte Leistung des Kantons

<sup>1</sup> Die Mitarbeitenden sowie Studierenden des Instituts NMS können das Angebot der Beratungsstelle der Berner Hochschulen des Amtes für Hochschulen der Bildungs- und Kulturdirektion unentgeltlich in Anspruch nehmen.

#### **Art. 13** Räumliche Infrastrukturkosten

<sup>1</sup> Die räumlichen Infrastrukturkosten sind Sache des Vereins. Diese werden vom Kanton nicht abgegolten.

### **5. Kapitel: Sicherstellung der Leistungen**

#### **Art. 14** Berichterstattung

<sup>1</sup> Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember. Die Berichterstattung erfolgt jeweils für das vorangehende Geschäftsjahr.

<sup>2</sup> Der Verein NMS legt der Bildungs- und Kulturdirektion zusätzlich zu den in Artikel 71 PHG genannten Dokumenten vor:

- a die von der Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Bilanz und Jahresrechnung (per 31. Dezember des Vorjahres) samt Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte;
- b das Budget für das laufende Jahr sowie den Finanzplan für das nachfolgende Jahr;
- c das ausgefüllte Reporting gemäss Anhang 1 dieses Vertrags mit Begründung von allfälligen Abweichungen des Messwerts vom Soll-Wert.
- d einen Vergütungsbericht über alle Vergütungen gemäss Artikel 663b<sup>bis</sup> Absätze 2 bis 4 OR, die an Mitglieder des strategischen Führungsorgans sowie an Mitglieder der Geschäftsleitung ausgerichtet wurden.

#### **Art. 15** Controllingverfahren

<sup>1</sup> Zwischen der Bildungs- und Kulturdirektion und dem Verein NMS findet jährlich ein Controlling-Gespräch statt.

<sup>2</sup> Am Gespräch nehmen Vertretungen des Vereins NMS und der Bildungs- und Kulturdirektion teil. Organisation und Durchführung dieses Gesprächs erfolgen durch die Bildungs- und Kulturdirektion.

<sup>3</sup> Das Controlling-Gespräch dient der Beurteilung des Standes der Zielerreichung des Leistungsvertrags.

<sup>4</sup> Grundlage des Gesprächs bildet die Berichterstattung (jährliches Daten- und Kennzahlen-Monitoring und jeweils vor Ablauf des Leistungsvertrags den umfassenden Leistungsbericht über dessen Erfüllung) des Vereins NMS für das Institut NMS.

<sup>5</sup> Die Bildungs- und Kulturdirektion erstattet dem Regierungsrat im Rahmen der Kenntnisnahme des Geschäftsberichts jährlich Bericht über ihre Beurteilung des Standes der Zielerreichung. Der Grosse Rat wird im Rahmen der Kenntnisnahme des Geschäftsberichts der Pädagogischen Hochschule Bern (PH Bern) über die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts des Instituts NMS informiert.

<sup>6</sup> Die Bildungs- und Kulturdirektion stellt die Mitwirkung der betroffenen Direktionen sicher.

#### **Art. 16** Einsichtsrecht

<sup>1</sup> Der Verein NMS erteilt dem Beitraggeber sowie der kantonalen Finanzkontrolle und der Bildungs- und Kulturdirektion auf deren Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt ihnen Einsicht in die erforderlichen Akten des Instituts NMS. Der Beitraggeber ist verpflichtet, die Daten vertraulich zu behandeln.

## 6. Kapitel: Konfliktregelung

### Art. 17 Leistungsstörung

<sup>1</sup> Stellt eine Vertragspartei fest, dass die andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese an ihre Pflichten zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.

<sup>2</sup> Erfüllt der Verein NMS den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, kann der Beitraggeber seinen Beitrag angemessen kürzen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

### Art. 18 Verhandlungspflicht

<sup>1</sup> Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien zu Verhandlungen verpflichtet. Sie bemühen sich um eine einvernehmliche und sachgerechte Bereinigung der Differenzen. Wenn erforderlich, werden hierzu externe Fachpersonen beigezogen.

<sup>2</sup> Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege beschreiten (VRPG; BSG 155.21).

## 7. Kapitel: Schlussbestimmungen

### Art. 19 Inkrafttreten und Geltungsdauer

<sup>1</sup> Dieser Vertrag gilt ab 1. Februar 2023.

<sup>2</sup> Er gilt bis 31. Dezember 2026.

<sup>3</sup> Die erstmalige Berichterstattung gemäss Artikel 13 erfolgt im Jahr 2024 für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023.

<sup>4</sup> Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig, das heisst in der Regel eineinhalb Jahre vor dem Ende der Laufzeit, Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

<sup>5</sup> Kommt der Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, können die Vertragsparteien die Geltungsdauer dieses Vertrags um ein weiteres Jahr verlängern.

<sup>6</sup> Erlässt der Kanton neue gesetzliche Bestimmungen, die einer Weiterführung dieses Vertrags bis zum Ablauf der Vertragsdauer nach Absatz 2 entgegenstehen, wird dieser Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen aufgelöst.

**Art. 20** Änderung und Auflösung dieses Vertrags

<sup>1</sup> Dieser Vertrag, insbesondere die Bestimmungen über die Leistungen des Instituts NMS gemäss Artikel 3 sowie im Anhang 1, kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert oder aufgelöst werden. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.

<sup>2</sup> Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern.

Dem vorliegenden Vertrag haben folgende Vertragsparteien zugestimmt:

Verein NMS

Bern, 16. Juni 2022

Präsident Schulrat

Direktor

Prof. Dr. Reto Steiner

Prof. Peter Heiniger

Regierungsrat des Kantons Bern

mit Beschluss-Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_

## Anhang 1

	Ziel	Indikator/Monitoring	Sollwert
	<b>1. Übergeordnete Ziele</b>		
1.1	Das Institut NMS sichert und entwickelt die Qualität in allen Bereichen und betreibt ein systematisches Qualitätsmanagement.	Evaluationen gemäss Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungskonzept	umgesetzt
1.2	Die am Institut NMS ausgebildeten Lehrpersonen vermögen ihren Berufsauftrag auf ihrer Einsatzstufe zu erfüllen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Absolventinnen und Absolventen sind der Ansicht, dass sie über die für einen erfolgreichen Berufseinstieg nötigen Kompetenzen verfügen.</li> <li>- Die Abnehmenden (Schulleitungen welche Absolventinnen und Absolventen eingestellt haben) erachten diese als gut ausgebildet und fachlich kompetent.</li> </ul>	<p>≥ 75 % der befragten Personen stimmen eher oder ganz zu.</p> <p>≥ 75 % der befragten Personen stimmen eher oder ganz zu.</p>
1.3	Das Institut NMS fördert die Chancengleichheit und setzt sich für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf/Studium sowie für eine nachhaltige Entwicklung ein.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Institut NMS erarbeitet einen Massnahmenplan Nachhaltige Entwicklung und Chancengleichheit mit Indikatoren für ein Monitoring.</li> <li>- Monitoring: Anzahl weibliche und männliche Studierende pro Studiengang inkl. Zahlen der drei vorangehenden Jahre</li> <li>- Monitoring: Anzahl Frauen und Männer in allen Personal-kategorien inkl. Zahlen der drei vorangehenden Jahre</li> </ul>	umgesetzt
1.4	Die finanziellen Mittel werden effizient eingesetzt.	Kosten pro Vollzeitäquivalent	Maximal Durchschnitt der Schweizer PHs im entsprechenden Studiengang gemäss den neusten verfügbaren Zahlen
1.5	Das Institut NMS erfüllt die Anforderungen des HFKG.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Institutionelle Akkreditierung</li> <li>- Das Institut NMS setzt allfällige Auflagen um, die sich aus dem Akkreditierungsverfahren ergeben.</li> </ul>	umgesetzt Auflagen sind umgesetzt.

	<b>2. Grundausbildungen</b>		
2.1	Das Studienangebot des Instituts NMS wird von den Studierenden nachgefragt.	Monitoring: Anzahl Studierende pro Studiengangvariante inkl. Zahlen der Vorjahre	
2.2	Am Institut NMS sind Lehre und Forschung aufeinander bezogen und miteinander verknüpft.	Monitoring: Anzahl Personen in Lehre und Forschung mit Mischprofil inkl. Zahlen der Vorjahre	
	<b>3. Forschung, Entwicklung und Evaluation</b>		
3.1	Das Institut NMS führt berufsfeldorientierte Forschung und Entwicklung auf einem qualitativ hohen Niveau durch; die Ergebnisse werden entsprechend national und international wahrgenommen.	Anteil Forschungs- und Entwicklungsprojekte, deren Ergebnisse veröffentlicht wurden (Publikationen, Kongresse)	≥ 60 %